

**Rhein-Sieg-Kreis
Die Wahlleiterin**

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl des Kreistages sowie zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises
am 13.09.2020**

Der Landtag NRW hat am 29.05.2020 das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 beschlossen. Mit diesem Gesetz wurden u. a. der Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie die Anzahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften neu festgelegt.

Die nachfolgende Bekanntmachung berücksichtigt diese Änderungen (rot markiert) und ersetzt die Bekanntmachung vom 09.04.2020.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß §§ 3 Nr. 5, 24 und § 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV.NW. S. 592, 967), **zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung vom 5. Mai 2020** (GV. NRW. S. 312d), fordere ich hiermit auf zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- a) für die Wahl des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises
- b) für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises

Wahlvorschläge für die o. g. Wahlen können gemäß § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 379) abweichend von § 15 Abs. 1 S. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, eingereicht werden.

Hierzu weise ich auf folgendes hin:

Die Wahlvorschläge sind bis

spätestens Montag, den 27. Juli 2020, 18.00 Uhr
(gesetzliche Ausschlussfrist)

bei der Wahlleiterin des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kreishaus (Wahlamt, Stabsstelle 06 – Kommunalaufsicht und Wahlen), Kaiser-Wilhelm-Platz 1, einzureichen.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss zurückzuweisen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit **frühzeitig vor dem 27. Juli 2020** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke/Formulare gemäß den Anlagen zur KWahlO zu verwenden. Da in einigen der Anlagen amtliche Voreintragungen vorzunehmen sind, bitte ich die Formulare unmittelbar beim Wahlamt des Rhein-Sieg-Kreises anzufordern (Tel.: 02241/13-2962 und 13-3019; Fax: 02241/13-3273, wahlamt@rhein-sieg-kreis.de).

Die Anlagen werden in Papierform oder auf elektronischem Weg kostenlos zur Verfügung gestellt. Zudem können Vordrucke auch über die „Parteienkomponente“ des Wahlverfahrens „Votemanager“ erzeugt werden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim Wahlamt, welches auch für weitere Auskünfte zum Wahlvorschlagsverfahren zur Verfügung steht.

Zur Einhaltung der Frist ist immer die Einreichung der unterschriebenen Anlagen im Original erforderlich.

1. Allgemeines

Ist eine Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie ei-

nen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand (nachzuweisen durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen), eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Diese Parteien sind der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern des Landes NRW vom 27. November 2019 (MBI. NRW Ausgabe 2019 Nr. 27 vom 9.12.2019, Seite 764) zu entnehmen.

Auf § 15 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) und §§ 26 Abs. 5, 75 a KWahlO wird verwiesen.

Folgendes bitte ich zu beachten:

2. Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises

Wählbar für den Kreistag ist nach § 12 i. V. m. § 7 KWahlG, wer am Wahltag

- Deutsche/r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten im Rhein-Sieg-Kreis seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Kreisgebiets hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann nach § 17 Abs. 1 KWahlG in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet (Kreisgebiet) gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen/Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung von Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Kreis wahlberechtigt ist. Alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung sind vorschlagsberechtigt.

Das Nähere über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

2.1 Wahlvorschläge für die Wahlbezirke

Zum Wahlvorschlagsverfahren wird auf §§ 15 und 17 KWahlG sowie § 26 KWahlO verwiesen.

Der Wahlausschuss des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 25.03.2020 das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises wie folgt in **35 Wahlbezirke** eingeteilt:

Kreiswahlbezirk	umfasst
1 Wachtberg	das Gebiet der Gemeinde <u>Wachtberg</u> ohne Gemeindewahlbezirke 010-030 u. 160-170
2 Meckenheim I	Gemeindewahlbezirke 010-060, 080-090, 110-120 u. 170-180 der Stadt <u>Meckenheim</u>
3 Meckenheim II/Wachtberg	Gemeindewahlbezirke 070, 100, 130-160 u. 190 der Stadt <u>Meckenheim</u> und Gemeindewahlbezirke 010-030 u. 160-170 der Gemeinde <u>Wachtberg</u>
4 Rheinbach I	Gemeindewahlbezirke 010-100 der Stadt <u>Rheinbach</u>
5 Rheinbach II/Alfter	Gemeindewahlbezirke 110- 180 der Stadt <u>Rheinbach</u> und Gemeindewahlbezirke 130-160 der Gemeinde <u>Alfter</u>
6 Swisttal	das Gebiet der Gemeinde <u>Swisttal</u>

7 Alfter	das Gebiet der Gemeinde <u>Alfter</u> ohne Gemeindewahlbezirke 130-160
8 Bornheim I	Gemeindewahlbezirke 010-040 u. 190-220 der Stadt <u>Bornheim</u>
9 Bornheim II	Gemeindewahlbezirke 050-110 der Stadt <u>Bornheim</u>
10 Bornheim III	Gemeindewahlbezirke 120-180 der Stadt <u>Bornheim</u>
11 Niederkassel I	Gemeindewahlbezirke 010-090 der Stadt <u>Niederkassel</u>
12 Niederkassel II	Gemeindewahlbezirke 100-190 (Nr. 150 nicht belegt) der Stadt <u>Niederkassel</u>
13 Troisdorf I	Gemeindewahlbezirke 010-050 der Stadt <u>Troisdorf</u>
14 Troisdorf II	Gemeindewahlbezirke 060-100 u. 200 der Stadt <u>Troisdorf</u>
15 Troisdorf III	Gemeindewahlbezirke 110-160 der Stadt <u>Troisdorf</u>
16 Troisdorf IV	Gemeindewahlbezirke 170-190 u. 210-230 der Stadt <u>Troisdorf</u>
17 Lohmar I/Siegburg	Gemeindewahlbezirke 010-060 u. 080-100 der Stadt <u>Lohmar</u> und Gemeindewahlbezirke 110-120 der Stadt <u>Siegburg</u>
18 Lohmar II	Gemeindewahlbezirke 070 u. 110-200 der Stadt <u>Lohmar</u>
19 Neunkirchen-Seelscheid	das Gebiet der Gemeinde <u>Neunkirchen-Seelscheid</u> ohne Gemeindewahlbezirk 010
20 Much/Neunkirchen-Seelscheid	das Gebiet der Gemeinde <u>Much</u> und Gemeindewahlbezirk 010 der Gemeinde <u>Neunkirchen-Seelscheid</u>
21 Ruppichteroth/Windeck	das Gebiet der Gemeinde <u>Ruppichteroth</u> und Gemeindewahlbezirke 110 u. 140-160 der Gemeinde <u>Windeck</u>
22 Windeck	das Gebiet der Gemeinde <u>Windeck</u> ohne Gemeindewahlbezirke 110 u. 140-160
23 Eitorf	das Gebiet der Gemeinde <u>Eitorf</u>
24 Hennef I	Gemeindewahlbezirke 030 - 090 der Stadt <u>Hennef</u>
25 Hennef II	Gemeindewahlbezirke 010-020, 120 u. 180-200 der Stadt <u>Hennef</u>
26 Hennef III	Gemeindewahlbezirke 100-110 und 130-170 der Stadt <u>Hennef</u>
27 Bad Honnef I/Königswinter	Gemeindewahlbezirke 010-050 u. 070 der Stadt <u>Bad Honnef</u> und Gemeindewahlbezirke 010-030 der Stadt <u>Königswinter</u>
28 Bad Honnef II	Gemeindewahlbezirke 060 u. 080-160 der Stadt <u>Bad Honnef</u>
29 Königswinter I	Gemeindewahlbezirke 040-120 der Stadt <u>Königswinter</u>
30 Königswinter II	Gemeindewahlbezirke 130-220 der Stadt <u>Königswinter</u>
31 Sankt Augustin I	Gemeindewahlbezirke 010-070 u. 100 der Stadt <u>Sankt Augustin</u>
32 Sankt Augustin II	Gemeindewahlbezirke 110-180 (150 nicht belegt) und 260 der Stadt <u>Sankt Augustin</u>
33 Sankt Augustin III	Gemeindewahlbezirke 080-090 und 190-250 der Stadt <u>Sankt Au- gustin</u>
34 Siegburg I	Gemeindewahlbezirke 010-100 der Stadt <u>Siegburg</u>
35 Siegburg II	Gemeindewahlbezirke 130-220 der Stadt <u>Siegburg</u>

Die Einteilung der Kreiswahlbezirke wurde am 26.03.2020 gem. § 6 KWahlG i. V. m. § 83 KWahlO im Wege der vereinfachten Bekanntmachung bekanntgegeben.

Zur Einteilung der Wahlbezirke der kreisangehörigen Kommunen wird auf die Bekanntmachungen der Wahlleiter/innen der Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis verwiesen. Informationen über die jeweiligen Abgrenzungen bzw. entsprechende Straßenverzeichnisse können auch beim Kreiswahlamt (Erreichbarkeit s. o.) angefordert werden.

Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen **Wahlbezirken** können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von

Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten (s. Ausführungen zu Unterstützungsunterschriften unter 2.1.2).

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO eingereicht werden. Die dem Wahlvorschlag beizufügenden Unterlagen sind § 26 Abs. 4 KWahlO zu entnehmen.

Stets beizufügen sind:

- 1) Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gem. Anlage 9a zur KWahlO mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach Anlage 10a zur KWahlO.
- 2) Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden.
- 3) Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.

2.1.2

Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises, im Landtag des Landes NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land NRW im Bundestag vertreten sind, müssen **gem. § 15 Abs. 2 S. 3 KWahlG i. V. m. § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 von mindestens 12 Wahlberechtigten des Wahlbezirks** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung der Unterstützerinnen und Unterstützer ist nachzuweisen.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a KWahlO zu erbringen, die von der Wahlleiterin auf Anforderung kostenfrei ausgefertigt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Wohnort der Bewerberin/des Bewerbers und der Name und die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bzw. bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern ggf. das Kennwort anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen.

Die Formblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Zudem sollen die persönlichen Angaben der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sowie der Tag der Unterzeichnung von den Unterstützerinnen und Unterstützern persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO eine Bescheinigung ihrer/seiner Wohnortgemeinde beizufügen, dass sie/er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den entsprechenden Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag für den Wahlbezirk unterstützen/unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Leisten Wahlberechtigte mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge,

kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift.

Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig.

Die ordnungsgemäße Beibringung der Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 Absatz 2 S. 3, 5 KWahlG, § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020).

2.2 Wahlvorschläge für die Reserveliste

2.2.1

Zum Wahlvorschlagsverfahren wird auf §§ 15 bis 17 KWahlG sowie §§ 26 und 31 KWahlO verwiesen.

Für die **Reserveliste** können nur Bewerberinnen/Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Der Wahlvorschlag muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Die dem Wahlvorschlag beizufügenden Unterlagen sind §§ 31 Abs. 3, 26 KWahlO zu entnehmen.

Stets beizufügen sind:

- 1) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Reserveliste gem. Anlage 9a zur KWahlO mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach Anlage 10a zur KWahlO.
- 2) Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen/Bewerber nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO; die Erklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO abgegeben werden.
- 3) Wählbarkeitsbescheinigungen für jede Bewerberin/jeden Bewerber nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO. Der Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen/Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Wählbarkeitsbescheinigung mit diesem Wahlvorschlag vorgelegt wird.

2.2.2

Unterstützungsunterschriften

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, muss die Reserveliste **gem. § 16 Abs. 1 S. 3 KWahlG i. V. m. § 8 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 von mindestens 60 Wahlberechtigten des Kreisgebiets** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für Reservelisten dürfen erst nach Aufstellung durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern nach Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen, die von der Wahlleiterin auf Anforderung kostenfrei ausgefertigt werden. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Die Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Wahlvorschlages in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen.

Die Formblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Zudem sollen die persönlichen Angaben der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sowie der Tag der Unterzeichnung von den Unterstützerinnen und Unterstützern persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert nach dem

Muster der Anlage 15 zur KWahlO eine Bescheinigung der Wohnortgemeinde beizufügen, dass sie/er im Kreisgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger

des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den entsprechenden Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag für eine Reserveliste unterstützen/unterzeichnen. Hat jemand mehrere Reservelisten unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leisten Wahlberechtigte mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift.

Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für den Wahlbezirk bleibt unberührt. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen/Bewerber ist zulässig.

Die ordnungsgemäße Beibringung der Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§§ 16 Abs. 1 S. 3, Abs. 3, 15 Absatz 2 S. 5 KWahlG, **§ 8 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020**).

3. Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises

Wählbar ist nach § 44 Abs. 2 Kreisordnung NRW, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Zum Wahlvorschlagsverfahren wird auf §§ 46 b bis 46 d KWahlG sowie §§ 75 a und 75 b KWahlO verwiesen.

3.1

Wahlvorschläge für das Amt der Landrätin/des Landrates können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wer gem. § 44 Abs. 2 Kreisordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber entsprechend.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet (Kreisgebiet) zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin/der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Rhein-Sieg-Kreis wahlberechtigt sein.

Der Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin/des Landrates soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden.

Dem Wahlvorschlag sind stets beizufügen:

- 1) Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers nach Anlage 9c zur KWahlO mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach Anlage 10c zur KWahlO.
- 2) Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat diese/r zu versichern, dass sie/er für keine andere Wahl zur Ober/Bürgermeisterin/zum Ober/Bürgermeister oder zur Landrätin/zum Landrat kandidiert.
- 3) Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO erteilt werden.

3.2

Unterstützungsunterschriften

Nach § 46 d Abs. 1 S. 3 KWahlG i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 müssen Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises, im Landtag des Landes NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten sind, sowie Wahlvorschläge von Einzel- u. Selbstbewerberinnen und -bewerbern **von mindestens 240 Wahlberechtigten des Wahlgebiets** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen, die von der Wahlleiterin auf Anforderung kostenfrei ausgefertigt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Wohnort der Bewerberin/des Bewerbers und der Name und die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern ggf. das Kennwort anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen.

Die Formblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Zudem sollen die persönlichen Angaben der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung von den Unterstützerinnen und Unterstützern persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO eine Bescheinigung der Wohnortgemeinde beizufügen, dass sie/er im Kreisgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den entsprechenden Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin/des Landrats unterstützen/unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leisten Wahlberechtigte mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift.

Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig, wenn diese/r im Kreis wahlberechtigt ist.

Die ordnungsgemäße Beibringung der Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§§ 46 d Abs. 1, 46 b, 15 Absatz 2 S. 5 KWahlG, § 13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020).

3.3

Gemeinsame Wahlvorschläge sind nach § 46 d Abs. 3 KWahlG zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame Bewerberin/gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Wahl entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlages gemeinsam eingereicht werden. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keine andere als die gemeinsame Bewerberin/keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern sind für den gemeinsamen Wahlvorschlag wie oben angeführt beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt.

Siegburg, den 08.06.2020

gez. Udelhoven

Wahlleiterin